



**vfggh**

Verfassungsgerichtshof  
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11  
Österreich

**Mediensprecher**

**Mag. Christian Neuwirth**

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

[christian.neuwirth@vfggh.gv.at](mailto:christian.neuwirth@vfggh.gv.at)

[www.vfggh.gv.at](http://www.vfggh.gv.at)

## Presseinformation

### **Gesetzesprüfungsverfahren auf gesamte Erbschaftssteuer ausgeweitet**

#### **Nur Aufhebung der Einheitswerte-Bemessung könnte neue Verfassungswidrigkeit bewirken**

Der Verfassungsgerichtshof hat beschlossen, sein Gesetzesprüfungsverfahren zur Erbschaftssteuer auszuweiten. Dies wurde aufgrund der Beratungen der 14 Verfassungsrichtern und Verfassungsrichter im bereits anhängigen Gesetzesprüfungsverfahren (Stichwort: "Einheitswerte") notwendig.

In dem Prüfungsbeschluss, mit dem das Gesetzesprüfungsverfahren ausgeweitet wird, hat der Verfassungsgerichtshof grundsätzliche Bedenken gegen die Erbschaftssteuer an sich (und nicht mehr nur, wie bisher, gegen die Berechnung der Erbschaftssteuer für Grundstücke mittels Einheitswert) formuliert.

Im Kern sind die Verfassungsrichtern und Verfassungsrichter der Ansicht, dass es möglicherweise nicht ausreichend ist, lediglich die Bemessung der Erbschaftssteuer für Grundbesitz auf Grundlage des Einheitswerts als verfassungswidrig aufzuheben. Dies würde weitere verfassungsrechtliche Bedenken auslösen. So heißt es in dem Prüfungsbeschluss: "Zum einen wäre es anscheinend nicht zu begründen, dass Liegenschaftsvermögen, das hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Funktion und schweren Verwertbarkeit eine Sonderstellung einnimmt, mit Mobilien- und Finanzvermögen - soweit dieses steuerpflichtig ist - erbschaftssteuerrechtlich grundsätzlich gleich gestellt wird.

Möglicherweise wäre es im Hinblick auf die funktionellen Unterschiede innerhalb des Grundbesitzes selbst (land- und forstwirtschaftliche Betriebe, unbebaute Grundstücke, Einfamilienhäuser etc.) auch unsachlich, wenn die derzeit durch die Regeln über die Einheitsbewertung grundsätzlich bewirkte Differenzierung in der Bewertung der verschiedenen Arten von Grundbesitz durch die schematische Bewertung mit dem gemeinen Wert abgelöst würde."

Da die Aufhebung der bereits in Prüfung gezogenen Regelung ("Einheitswerte") nicht ausreichen dürfte, um die Verfassungswidrigkeit zu beseitigen, hat der Verfassungsgerichtshof - in Einklang mit seiner bisherigen Rechtsprechung bei derartigen Konstellationen - nunmehr beschlossen, die Erbschaftssteuerpflicht selbst auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. Der Verfassungsgerichtshof hat keine Bedenken, dass der - wie es im Prüfungsbeschluss lautet - "Zuwachs an Leistungsfähigkeit besteuert wird, den eine Person durch unentgeltliche Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen erfährt", wohl aber gegen die derzeit bestehende konkrete Ausgestaltung dieser Steuer.

In dem nun durchzuführenden Verfahren hat die Bundesregierung die Möglichkeit, sich mit diesen Bedenken auseinanderzusetzen und die Erbschaftssteuer zu verteidigen. Mit einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes, ob die Erbschaftssteuer tatsächlich verfassungswidrig ist oder nicht, wird im Laufe des Frühjahrs zu rechnen sein.